

Vertrag zwischen der EWE Vertrieb GmbH als Rechtsnachfolgerin der vormals vertragsschließenden EWE AG und der Stadt Varel über die technische und kaufmännische Betriebsführung des Wasserwerkes
Gegenüberstellung der aktuellen Fassung sowie der vorgeschlagenen Neufassung des § 5 des Vertrages

Aktuelle Fassung	vorgeschlagene Neufassung zum 01.01.2023
<p>(1) Die EWE ist berechtigt, die Verbrauchsablesung und das Inkasso für das Wasserwerk zusammen mit ihrem eigenen Inkasso vorzunehmen.</p>	<p>(1) Die EWE ist berechtigt, die Verbrauchsablesung und das Inkasso für das Wasserwerk vorzunehmen.</p>
<p>(2) Die für Lieferungen und Leistungen des Wasserwerks mit den regelmäßigen Verbrauchsablesungen einzuziehenden Forderungen sind in jedem Monat für den Vormonat festzustellen und der Gesamtsollbetrag dieser Forderungen ist ohne Rücksicht darauf, ob die Beträge eingegangen sind, mit Wertstellung für den Letzten des Vormonats dem Wasserwerk gutzubringen, und zwar auf einem im Kontokorrent der EWE zu führenden Konto. Etwa im Laufe des Jahres eintretende Ausfälle gehen zu Lasten des Wasserwerks und sind am Schluss des Geschäftsjahres des Wasserwerkes von diesem der EWE gutzubringen.</p>	<p>(2) EWE wird die aufgrund regelmäßiger Verbrauchsablesungen ermittelten Forderungen der Stadt aus Lieferungen und Leistungen des Wasserwerks aufgrund einer Vollmacht der Stadt auf einen im Kontokorrent der Stadt zu führendes Konto einziehen.</p>
<p>(3) Andere Einnahmen und sämtliche Ausgaben, die die EWE für das Wasserwerk empfängt oder leistet, sind jeweils bei Empfang oder Leistung über das gleiche Kontokorrentkonto zu verbuchen.</p>	<p>(3) Andere Einnahmen und sämtliche Ausgaben des Wasserwerks sind jeweils bei Empfang oder Leistung über das gleiche Kontokorrentkonto zu verbuchen.</p>
<p>(4) Ist das Guthaben des Wasserwerkes höher als es für den voraussichtlichen 3-Monatsbedarf des Wasserwerkes notwendig ist, so ist die EWE verpflichtet, unter Innehaltung einer Frist von vier Wochen den überschüssenden Betrag der Stadt zur anderweitigen Belegung oder Verwendung gemäß § 9 Ziffer 2 der Eigenbetriebsverordnung zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>entfällt</p>